

Vertrag über die Einbindung eines Immobilienfilmes mit Objektbeschreibung auf www.immobilienfilme-deutschland.de

zwischen:

und: (im folgenden Kunde genannt)

Filmproduktion Heiner Helf
Kreuzeskirchstrasse 1
45127 Essen
Telefon 0201 / 224522
Telefax 0201 / 224577
info@filmproduktion-helf.de
www.filmproduktion-helf.de

1. Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Nutzung von Diensten der Filmproduktion Heiner Helf durch den Kunden gegen Entgelt. Alle im Vertrag genannten Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

2. Vertrags- und Leistungsumfang

Die Filmproduktion Heiner Helf stellt dem Kunden einen Immobilieneintrag für die Dauer des Vertrages auf der Internetseite www.immobilienfilme-deutschland.de zur Verfügung. Unabhängig von der Dauer der Immobilien-Anbietung durch den Kunden bucht der Kunde den Immobilieneintrag zum Pauschalpreis für 6 Monate im Voraus.

Für den Immobilieneintrag stellt der Kunde der Filmproduktion Heiner Helf seinen Immobilienfilm und die Objektbeschreibung mindestens 3 Werktage vor Beginn der Laufzeit über einen Download oder einen geeigneten Datenträger zur Verfügung. Eine verspätete Bereitstellung der Daten durch den Kunden, berechtigt den Kunden nicht zur Kürzung oder Rückerstattung des Pauschalpreises.

3. Preise in Euro

Der Pauschalpreis für einen Immobilieneintrag auf www.immobilienfilme-deutschland.de beträgt 129 € für 6 Monate. Die Preise sind gültig ab dem 01.06.2012 und verlieren mit der Bekanntmachung neuer Preise für Neuabschlüsse dieser Verträge ihre Gültigkeit

4. Dauer und Kündigung des Vertrages

Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung wirksam. Als Dauer der Leistungsverpflichtung (Nutzungszeitraum) wird folgender Zeitraum der Bereitstellung der Leistung vereinbart:

Der Immobilieneintrag soll vom _____ bis zum _____
auf www.immobilienfilme-deutschland.de eingestellt und veröffentlicht werden.

5. Besondere Bestimmungen für Server-Leistungen

Für den Fall von Störungen bei der Vertragsabwicklung, die in den Verantwortungsbereich der Filmproduktion Heiner Helf fallen, wird die Filmproduktion Heiner Helf alle angemessenen wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen ergreifen, um schnellstmöglich die Verfügbarkeit des Immobilieneintrages wieder herzustellen.

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die inhaltliche Gestaltung und Pflege der angeschlossenen Webseiten auf www.immobilienfilme-deutschland.de ausschließlich im Verantwortungsbereich der Filmproduktion Heiner Helf liegt. Die Filmproduktion Heiner Helf gewährleistet eine, dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Immobilieneintrages. Dem Kunden ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. Ein Fehler in der Darstellung des Immobilieneintrages liegt insbesondere nicht vor, wenn er hervorgerufen wird durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware- und/oder Hardware (z.B. Browser), durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber, durch Rechnerausfall bei Internet-Providern oder Online-Diensten oder durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxy-Servern (Zwischenspeichern) kommerzieller und nicht kommerzieller Provider und Online-Diensten oder durch einen Ausfall des Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert.

Erkennt der Kunde eine technische Störung, so wird er die Filmproduktion Heiner Helf unverzüglich informieren. Störungen der Serverfunktion aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Netzstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten oder Zugangs Providern auftreten, sind von der Filmproduktion Heiner Helf nicht zu vertreten. Dauert die Behinderung länger als 2 Wochen, so ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Der vom Kunden gestellte Immobilienfilm und die Objektbeschreibung werden von der Filmproduktion Heiner Helf geprüft. Die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieser Daten trägt der Kunde. Der Kunde stellt die Filmproduktion Heiner Helf von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Inhalt, insbesondere bei Verletzung von Urheber-, Marken-, Firmen- und Namensrechten, sowie der Verletzung von Straf- und Bußgeldvorschriften ergeben könnten.

Wird der Kunde wegen Verletzung von Rechtsvorschriften in Anspruch genommen, so hat er die Filmproduktion Heiner Helf unverzüglich zu informieren. Sind die von Dritten geltend gemachten Ansprüche oder der Verdacht eines strafbaren oder ordnungswidrigen Inhalts nicht offensichtlich unbegründet, so ist die Filmproduktion Heiner Helf berechtigt, die beanstandeten Inhalte vorläufig zu sperren, wenn der Kunde ihm nicht die vorbezeichneten Informationen innerhalb angemessener Frist zur Verfügung stellt.

Zur Sperrung ist die Filmproduktion Heiner Helf in jedem Falle berechtigt, wenn die vom Kunden stammenden und auf dem Server von www.immobilienfilme-deutschland.de gespeicherten Daten einen die Rechte Dritter, Straf- oder Bußgeldvorschriften verletzenden Inhalt haben oder wenn die vollstreckbare Entscheidung eines Gerichts dieses gebietet.

Das Recht zur Sperrung nach der vorstehenden Bestimmung gilt bei Verletzung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verletzung ausländischer Rechte gilt die vorstehende Bestimmung so lange, bis der Kunde dafür gesorgt hat, dass die Rechtsverletzung durch geeignete Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs zu den Daten verhindert wird.

6. Schadensersatz

Ansprüche auf Schadensersatz aus Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlung und Schadensersatz wegen Nichterfüllung stehen dem Kunden nur zu, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Filmproduktion Heiner Helf, seiner leitenden Angestellten, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

Bei Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung gilt dies nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Kunden gegen das Risiko solcher Schäden absichern sollte.

Die Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt auch nicht für die Verletzung von Kardinalpflichten. Soweit eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden beschränkt.

7. Schlussbestimmungen

Nebenabreden oder Änderungen von Klauseln bedürfen der Schriftform. Sonstige Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Sollte einer der Vertragspunkte rechtlich unwirksam sein oder werden, so soll er durch eine rechtswirksame Formulierung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Sinne der rechtlich unwirksamen am nächsten kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Ort, Datum

Unterschrift Filmproduktion Heiner Helf